

**I. Nachtrag**  
**zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lütz vom 06.10.1995**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgenden I. Nachtrag zu der obigen Satzung beschlossen, der hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1**

**§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
  - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
  - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

**§ 2**

**§ 6 \*) erhält folgende Fassung:**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (27.10.2009, GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

### § 3

#### § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

### §4

#### § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) gemischte Grabstätten (§ 13 a)
- c) Wahlgrabstätten (§ 14)
- d) Urnengrabstätten (§ 15)
- e) anonyme Grabstätten (§ 15 a)

### § 5

#### § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 4 und des § 13 a – nur eine Leiche bestattet werden.

### § 6

#### § 13 a wird neu eingefügt:

##### Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrab kann auf Antrag in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstelle gilt hinsichtlich der zweiten Belegung als Urnengrabstätte.

- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

## § 7

### § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Doppelgrabstätten werden nur vergeben, wenn der Erstverstorbene das 60. Lebensjahr vollendet hat.

## § 8

### § 15 erhält folgende Fassung:

#### Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - (a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten
  - (b) in gemischten Grabstätten nach Maßgabe des § 13 a
  - (c) in anonymen Grabstätten
  - (d) in Reihengrabstätten
  - (e) in Wahlgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die auf dem dafür vorgesehenen Grabfeld der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.  
Die Gräber haben folgende Größe:  
Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m, Abstand 0,40 m.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.  
In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.  
Die Urnenwahlgräber haben die gleiche Größe wie Urnenreihengräber. Die Ausweisung erfolgt im gleichen Grabfeld.
- (4) Auf Urnengrabstätten sind liegende und stehende Grabmale zulässig. Die Grabmale dürfen eine Höhe von maximal 0,60 m nicht überschreiten.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 9

§ 15 a wird neu eingefügt:

**Anonyme Grabstätten**

Anonyme Grabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die auf dem hierfür speziell bereitgestellten Grabfeld erfolgen. Die einzelnen Gräber werden nicht gekennzeichnet. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet.

In jeder anonymen Grabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.

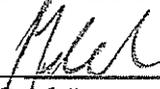
§ 10

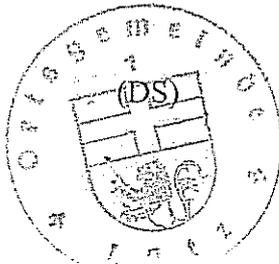
Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

56290 Lütz, den 24. 3. 2010

Ortsgemeinde Lütz

  
(Adel, Ortsbürgermeister)



\* Auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) wird verwiesen.

